

Zulassung zum Ref

Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 09:30

Frag vielleicht noch einmal bei einer Schwerbehindertenvertretung nach, wie die das einschätzen, aber ich würde vermuten, dass beide Diagnosen nur dann zum kompletten Ausschluss führen würden, wenn davon ausgegangen werden müsste, dass beispielsweise SuS in der Folge gefährdet wären. Das dürfte sich wohl aufgrund deiner Tätigkeit als Sozialarbeiterin, aber auch durch ein entsprechendes Facharztgutachten vor dem Ref für den Amtsarztbesuch ausräumen lassen.

Beide Diagnosen könnten aber einer Verbeamtung hinderlich sein, so dass du mitbedenken solltest unter Umständen den Beruf dann im Angestelltenverhältnis antreten zu müssen.

Ich kenne Lehrkräfte mit Angststörung, die diese Diagnose bereits vor Berufsantritt hatten. Das ist also kein genereller Ausschlussgrund für den Beruf und bei vorliegender Schwerbehinderung auch nicht für eine Verbeamtung.